

# Wochenblatt

für

## Mühltroff, Pausa, Elsterberg

und die Umgegend.

Redigirt, gedruckt und verlegt

von

August Wieprecht in Plauen.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend früh; Annoncen müssen bis spätestens Freitag Mittag in Plauen abgegeben worden sein und werden die gespaltene Zeile und deren Raum mit 8 S. berechnet.

Der Jahrgang kostet frei ab Plauen 20 Nkr. Frankirte Bestellungen aller Art werden durch die Boten der betreffenden Städte pünktlich besorgt werden.

N<sup>o</sup> 14.

den 5. April

1845.

### Ein Wort in der Hypothekenbuchangelegenheit in Mühltroff.

(Schluß.)

[Durch Zufall verspätet.]

War schon der Eingang dieser zweiten Entscheidung an sich für Alle eine ungemeine Ueberraschung, so mußte es in noch weit höherem Grade und um so schmerzlicher für die wahren Freunde der städtischen Wohlfahrt deren wesentliche Bestimmung sein, wonach der Ausspruch der Königl. Kommission als unangemessen total wieder aufgehoben und dem Patrimonialgerichte die künftige Verwaltung des Hypothekenwesens zugesprochen wurde.

Hier und überall im Voigtlande, wo man auch den hiesigen Verhältnissen in der Hypothekenbuchangelegenheit einige Aufmerksamkeit geschenkt hatte und insbesondere Seiten mehrerer bewährter praktischer Rechtsgelehrten theilte man ganz die entgegengesetzten Ansichten. Was Wunder, wenn unter solchen Umständen und bei so direktem Widerspruch der Entscheidungen zweier Instanzen, in Manchem Zweifel entstehen, welche dieser Entscheidungen in der That wohl die richtigere, die der Idee des Rechts am nächsten kommende sei, daß man hier noch heute an der Ueberzeugung festhält, die Kommissionsentscheidung sei die entsprechendere gewesen?

Die Rücksichten, welche die höchste Behörde in Beurtheilung der Hauptsache als leitend hinstellt, sind folgende:

1) welchem von beiden Gerichten hat nach der bisherigen Einrichtung der größere Antheil der gesammten Gerichtsbarkeit über Grundstücke zugestanden, in welchem Verhältniß hat ein jedes die verschiedenen Handlungen dieser Gerichtsbarkeit auszuüben oder bei deren Ausübung mit zu concurriren gehabt? und

2) die Rücksicht auf Zweckmäßigkeit.

Auf diesem Wege mußte ganz natürlich das Patrimonialgericht entschieden im Vorzug gefunden werden. Dieses Resultat war ein logisch nothwendiges, da lehtgedachtes Gericht neben einem Antheil an der freiwilligen die ganze streitige Gerichtsbarkeit über Grundstücke ausübt und, was die Zweckmäßigkeit anlangt, die hierfür geltend gemachten Gründe der Vereinfachung der Rechtspflege in Richtigkeit beruhen. Ein Anderes ist es aber, wie es um die gesetzliche Rechtfertigung jener Rücksichten oder Grundsätze steht, von welchen aus man zu diesem Resultat gelangte. Sind auch diese richtig?

Das Gesetz vom 6. November 1843, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, lautet §. 127 wörtlich dahin:

Die Grund- und Hypothekenbücher werden von denjenigen Gerichten geführt, welchen die Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechts-sachen über Grundstücke zusteht.

Hiernach scheint es keinem Zweifel zu unterliegen, daß bei der Bestimmung, welchem von zwei neben einander stehenden Gerichten die Anlegung und Fortführung des Grund- und Hypothekenbuchs zu überweisen sei, dem mit der streitigen Gerichtsbarkeit versehenen deshalb nicht nur kein Vorzug gebühre, sondern im Gegentheil von der Kompetenz in streitigen Rechts-sachen völlig abgesehen und lediglich auf die Behörde nicht streitiger Jurisdiktion Rücksicht genommen werden soll.

Darauf hin ließe sich also im Allgemeinen der sub 1. aufgestellte Grundsatz schwerlich rechtfertigen.

Hierdurch würde indeß die Möglichkeit noch nicht ausgeschlossen sein, daß das Patrimonialgericht, da es auch Antheil an der streitigen Gerichtsbarkeit hat, nicht schon insbesondere aus diesem Verhältniß ein Uebergewicht gegen das Stadtgericht herleite. Und das ist allerdings ebenfalls Annahme der Hohen Entscheidung. Von der Frage ausgehend: wie groß stellt sich der Umfang der Kompetenz jedes der beiden Gerichte nach den verschiedenen zur freiwilligen Gerichts-